



BADEN-WÜRTTEMBERG

Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalist*innen
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

www.djv-bw.de

SATZUNG

**Satzung des Deutschen Journalisten-Verbandes,
Gewerkschaft der Journalist*innen, Landesverband
Baden- Württemberg e.V. gem. Eintragung ins
Vereinsregister am 06.02.2025 (aktuelle Fassung).**

I. STRUKTUR UND AUFGABEN DES LANDESVERBANDES

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

(1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalist*innen, Landesverband Baden-Württemberg“ (im folgenden DJV-Landesverband Baden-Württemberg genannt). Er ist ein Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen Journalist*innen in Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart. Zweck des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg ist es, die Berufsausübung der Journalist*innen im Sinne ihrer öffentlichen Aufgaben und Verantwortung zu sichern sowie ihre beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen zu vertreten. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg erkennt die vom Deutschen Presserat beschlossenen Grundsätze zur Wahrung der Berufsethik (Pressekodex) und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an.

(2) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg will insbesondere:

- a) die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse, Hörfunk und Fernsehen wahren und die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit sichern;
- b) bei Gesetzentwürfen mitwirken, die Presse, Hörfunk und Fernsehen berühren;
- c) auf dem Gebiet der Publizistik dem Mitspracherecht des Berufsstandes Geltung verschaffen;
- d) über das Ansehen des Berufsstandes wachen;
- e) seine Mitglieder in beruflichen, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sowie beim Arbeitsplatzwechsel beraten und Rechtsschutz gemäß der einheitlichen DJV-Rechtsschutzordnung geben;

- f) die materiellen Interessen der Berufsangehörigen wahrnehmen, so besonders durch Abschluss von tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und durch Vertretung ihrer Interessen bei Einrichtungen der sozialen Sicherheit, z.B. als Mitglied im Sozialfonds der baden-württembergischen Landespresse e.V.;
- g) die Aus- und Weiterbildung fördern. Er unterhält den gemeinnützigen Verein „Journalistische Aus- und Berufsbildung e.V.“ gemeinsam mit dem Verlegerverband im Zeitungsbereich;
- h) die Gründung von Betriebsgruppen fördern und ihre Arbeit unterstützen;
- i) den journalistischen Nachwuchs fördern;
- j) internationale Beziehungen pflegen;
- k) seine Mitglieder über für sie wichtige Angelegenheiten durch Verbandsveröffentlichungen unterrichten.

(3) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg kann kartellrechtliche, wettbewerbsrechtliche, unterlassungsklagenrechtliche oder andere Ansprüche seiner Mitglieder geltend machen, um die beruflichen und journalistischen Interessen der Journalist*innen als Berufsverband und Gewerkschaft zu wahren. Er hat das Recht in geeigneten Fällen Rechtsverletzungen, sittenwidriges Geschäftsgebaren, Diskriminierungen und Verstöße gegen kollektives oder individuelles Arbeits- und Sozialrecht aufzugreifen und geeignete, auch rechtliche Schritte dagegen zu ergreifen. Das gilt auch für Verstöße gegen andere den Freien Beruf, die Selbstständigen oder die Arbeitnehmer*innen schützende Normen.

§ 2 Bundesverband, Untergliederungen

(1) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist die Organisationseinheit des Deutschen Journalisten-Verbandes im Bereich des Bundeslandes Baden-Württemberg. Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg sind damit zugleich Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), Berlin. Eine mit dem DJV-Bundesverband abgeschlossene Schiedsvereinbarung ersetzt bei Streitigkeiten zwischen - dem DJV und seinen Mitgliedern, - den Mitgliedern untereinander, soweit sich die Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie - den Organmitgliedern des DJV aus dem Organisationsverhältnis, die Zivilgerichtsbarkeit.

SATZUNG

(2) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg kann als Untergliederungen regionale Journalist*innen-Vereinigungen als Regionalgruppen bilden. Diese sind an die Satzung des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg gebunden.

§ 3 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort des Landesverbandes ist Stuttgart. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Stuttgart, die von einem*einer Geschäftsführer*in geleitet wird. Er*Sie hat den Landesvorstand über alle Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Der*Die Geschäftsführer*in ist zur besonderen Vertretung nach § 30 BGB in seinem*ihrem Geschäftsbereich befugt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist freiwillig.

(2) Aktives Mitglied des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg kann jede*r hauptberuflich tätige*r Journalist*in werden, die*der die Voraussetzungen der vom DJV aufgestellten „DJV-Aufnahmerichtlinien“ (Anlage zur Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt.

(3) Fördermitglied kann werden, wer die Kriterien der hauptberuflichen Tätigkeit nach den DJV-Aufnahmerichtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt, aber dennoch journalistisch tätig ist oder war und sich zu den in Abs. 5 aufgeführten Grundsätzen des Verbandes bekennt. Fördermitglied kann in der Regel nur werden, wer vorher schon aktives Mitglied des DJV Landesverbandes Baden-Württemberg oder eines anderen Landesverbandes war, über Ausnahmen hiervon entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Fördermitglieder zahlen einen verringerten Beitrag nach der Beitragsordnung. Sie erhalten im Gegensatz zu aktiven Mitgliedern keinen bundeseinheitlichen oder internationalen Presseausweis, der Rechtsschutz gemäß der einheitlichen DJV-Rechtsschutzordnung beschränkt sich auf eine Erstberatung durch die Jurist*innen des Verbandes.

Fördermitglieder haben in den Gremien des Verbandes ein aktives, aber kein passives Wahlrecht. Ansonsten gelten die Regelungen für aktive Mitglieder sinngemäß.

(4) Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg sind zugleich Mitglieder derjenigen Regionalgruppe (§ 2 Abs. 2), die für sie nach ihrem Wohnsitz oder – wahlweise – nach ihrem Arbeitsplatz zuständig ist.

(5) Über die Aufnahme in den DJV-Landesverband Baden-Württemberg erkennt jedes Mitglied die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats als verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Berufsethik in der jeweils gültigen Fassung an. Verstöße können durch den Schlichtungsausschuss verfolgt werden. Sofern Regionalgruppen bestehen, ist mit der jeweils in Frage kommenden Einvernehmen herzustellen.

(6) Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg besteht nicht. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg und einem anderen Landesverband des DJV ist unzulässig.

(7) Überweisungen von anderen Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Überwiesene Mitglieder haben jedoch die Voraussetzung der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit aktuell nachzuweisen.

§ 5 Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

Auf Beschluss des Gewerkschaftstages kann Personen, die sich um den DJV Landesverband Baden-Württemberg oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben, sofern sie Landesvorsitzende*r waren, der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft, ansonsten die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft werden dem Gewerkschaftstag vom Gesamtvorstand vorgeschlagen. Die*der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

SATZUNG

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Überweisung an einen anderen Landesverband zum jeweiligen Quartalsende;
- b) Austritt, der dem Landesverband durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen ist;
- c) Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Dieser kann vom Landesvorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine durch Einschreibebrief ausgesprochene Mahnung nicht befolgt;
- d) Ausschluss aus anderen Gründen;
- e) Tod.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch.

II. ORGANE DES LANDESVERBANDES

§7 Organe, Versammlungen, Ehrenamt

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- a) Der Gewerkschaftstag (Delegiertenversammlung);
- b) der Gesamtvorstand;
- c) der Landesvorstand.

(2) Von den Versammlungen der Organe sind Niederschriften zur fertigen, die von dem*der Versammlungsleiter*in und einem*einer Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.

(3) Organmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen – auch pauschaler Art für entstandenen Zeitaufwand – sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig.

§ 8 Der Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er legt die Richtlinien der allgemeinen Verbandspolitik fest.

(2) Der Gewerkschaftstag ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts;

- b) Entgegennahme des Kassenberichts;
- c) Entlastung des Landesvorstandes;
- d) Wahl des Landesvorstandes;
- e) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses;
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Verbandstage des DJV;
- g) Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse;
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- j) Erledigung der rechtzeitig eingegangenen Anträge;
- k) Satzungsänderungen.

(3) Für den Ablauf des Gewerkschaftstages gilt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).

§ 9 Verfahren, Zusammensetzung

(1) Der Gewerkschaftstag wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten und findet in der Regel im 2. Quartal statt. Er soll zeitlich vor dem Gewerkschaftstag des DJV liegen.

(2) Der Gewerkschaftstag wird vom Vorstand des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg in Textform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von acht Wochen einberufen.

(3) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen.

(4) Der Gewerkschaftstag besteht aus:

- a) Den von den ordentlichen Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen gewählten Delegierten. Jede Regionalgruppe entsendet für je angefangene 50 ordentliche Mitglieder eine*n Delegierte*n. Zu den ordentlichen Mitgliedern einer Regionalgruppe zählen auch diejenigen ordentlichen Mitglieder einer Regionalgruppe, die mangels gewähltem Vorstand gemäß § 12 Absatz 5e) durch Beschluss des Gesamtvorstandes einer benachbarten Regionalgruppe zugewiesen worden ist. Erhält eine Regionalgruppe weniger als 2 Delegierte, so wird deren Zahl auf 2 erhöht;
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(5) Der Gewerkschaftstag tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied des Verbands hat Rederecht.

SATZUNG

(6) Ein Mitglied des Landesvorstandes kann auf Verlangen außerhalb der Rednerliste zum jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen.

(7) Der Gewerkschaftstag wird von der*dem ersten Vorsitzenden des Verbands oder seiner*seinem Stellvertreter*in eröffnet und geschlossen.

(8) Den Vorsitz beim Gewerkschaftstag führt ein aus drei Verbandsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium.

§ 10 Anträge

(1) Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag behandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Wochen vor dem Gewerkschaftstag begründet bei der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an alle Delegierten zu versenden. Der Landesvorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen. Im Falle von § 9 Abs. 3 müssen die Anträge acht Tage vor dem Gewerkschaftstag eingehen.

(2) Anträge können gestellt werden von:

- den stimmberechtigten Mitgliedern;
- den Organen des Landesverbandes;
- den Regionalgruppen und Betriebsgruppen;
- den Fachausschüssen, soweit deren Anträge das spezielle Fachgebiet betreffen.

(3) Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, oder Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennt.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Der vorschriftsmäßig einberufene Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Landesvorstandes. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

(2) Der Gewerkschaftstag wählt vor Eintritt in die Tagesordnung ein aus drei Verbandsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium und eine aus drei Verbands-

mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gewählt werden. Das Tagungspräsidium leitet die Verhandlungen, die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Delegierten.

(3) Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzurechnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden.

(5) Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzurechnen.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in getrennter und geheimer Stimmabgabe. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, der mit einfacher Mehrheit von dem Gewerkschaftstag durch Akklamation gewählt wird. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch Akklamation gewählt, wenn der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt.

(7) Ein Mitglied des Landesvorstandes ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang die*derjenige als gewählt, die*der die höchste Stimmenzahl erhält.

(8) Die Bestimmungen des § 11 gelten mit Ausnahme der Abschnitte (1), (2) und (5) analog für die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen.

§ 12 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Verbandes zwischen den Gewerkschaftstagen. Er trifft für den DJV-Landesverband Baden Württemberg Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, sofern der Gewerkschaftstag dazu noch nicht Stellung genommen hat.

SATZUNG

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vorsitzenden (oder Vertreter*innen) der Regionalgruppen sowie der Fachausschüsse.

(3) Der Gesamtvorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat dieser zusammenzutreten. Die Sitzungen können auch in rein digitaler (Videokonferenz) oder hybrider Form (Präsenz und gleichzeitig Videokonferenz) stattfinden.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand. Sie erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Der Landesvorstand soll neben den Mitgliedern nach Absatz 2 die Vertreter*innen der Betriebsgruppen der betreffenden Sparte einladen, wenn der Gesamtvorstand als Große Tarifkommission Beschlüsse über tarifvertragliche und arbeitsrechtliche Vereinbarungen zu treffen hat.

(5) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:

- Beschlüsse über tarifvertragliche und arbeitsrechtliche Vereinbarungen;
- die Gestaltung der Gewerkschaftstage und die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Ablauf des Gewerkschaftstages;
- die Wahl von Verbandsvertreter*innen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Ämter und Mandate für den DJV-Landesverband Baden-Württemberg in anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden dürfen nur mit hauptberuflich tätigen Journalist*innen besetzt werden;
- Einrichtung und Abgrenzung der Regionalgruppen;
- Zuweisung einer Regionalgruppe ohne gewählten Regionalvorstand an eine benachbarte Regionalgruppe;
- Koordination der Arbeit in den Regionalgruppen;
- Koordination der Arbeit in den Betrieben;
- Ausrichtung und Thema des Journalist*innentages;
- Wahl des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages.

(6) Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme der*des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gesamtvorstandes führt die*der Erste Landesvorsitzende oder ihr*e/sein*e Stellvertreter*in.

§ 13 Der Landesvorstand (Zusammensetzung)

(1) Der Landesvorstand besteht aus der*dem Ersten Vorsitzenden, der*dem Zweiten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in sowie zwei Beisitzer*innen.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Landesvorstandes führt die*der Erste Vorsitzende oder ihr*e/sein*e Stellvertreter*in.

(3) Die Amtsdauer des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Landesvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit wählen.

§ 14 Zuständigkeit

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Gesamtvorstandes aus und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

(2) Der Landesvorstand besitzt insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Er bestimmt die Verbandspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages;
- er bereitet die Tagesordnung, Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Gewerkschaftstages vor;
- er stellt den Haushaltsplan auf und verwendet die Geldmittel im Rahmen des von dem Gewerkschaftstag genehmigten Etats;
- er legt die Jahresrechnung vor;
- er erstattet den Jahresbericht;
- er stellt die Angestellten des Verbandes an und entlässt sie. Bei dem*der Geschäftsführer*in kann das nur mit Mehrheit der Stimmen aller Landesvorstandsmitglieder und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Er schließt mit den Angestellten des Verbandes arbeitsrechtliche Vereinbarungen ab;
- er leitet Arbeitsgerichts- oder andere Gerichtsverfahren für Mitglieder ein;
- er beschließt über Aufnahme und vorbehaltlich der Regelung in § 26 dieser Satzung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- er plant landesweite Veranstaltungen;
- er soll in den Jahren, in denen kein Gewerkschaftstag

SATZUNG

stattfindet, eine Mandatsträgerkonferenz organisieren, zu der alle nach der Satzung gewählten Gremienmitglieder, die vom Landesverband in andere Institutionen entsandten Mitglieder sowie sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder eingeladen sind;
 k) er bereitet die Gesamtvorstandssitzungen vor;
 l) er bereitet den Gewerkschaftstag vor.

§ 15 Einberufung

Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimonatlich. Er muss auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder durch die*den Erste/Ersten Vorsitzende*n oder ihr*e/sein*e Stellvertreter*in einberufen werden. Die Sitzungen können auch in rein digitaler (Videokonferenz) oder hybrider Form (Präsenz und gleichzeitig Videokonferenz) stattfinden.

§ 16 Misstrauensvotum

Der Gesamtvorstand hat das Recht, durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied des Landesvorstandes zu suspendieren. Der*dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An die Stelle der*des Ersten Vorsitzenden tritt ihr*e/sein*e Stellvertreter*in, an die Stelle des*der Stellvertreter*in ein*e Beisitzer*in nach der Wahl des Gesamtvorstandes. Der Beschluss des Gesamtvorstandes muss dem nächsten Gewerkschaftstag zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. UNTERGLIEDERUNGEN

§ 17 Regionalgruppen

(1) Im Verbandsgebiet bestehen Regionalgruppen, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

(2) Zur Regionalgruppe gehören alle Mitglieder, die innerhalb ihres Bereiches ihren Wohnsitz haben. Wenn Wohnsitz und Beschäftigungsort eines Mitgliedes in verschiedenen Kreisen liegen, kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle seine Zugehörigkeit zur Regionalgruppe seines Beschäftigungsortes oder seines Wohnsitzes erklären.

(3) Außerhalb des Verbandsgebietes wohnende Mitglieder erklären gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle, welchem Landesverband sie angehören wollen.

§ 18 Organe

Die Organe der Regionalgruppen sind:

- 1) die ordentliche Mitgliederversammlung;
- 2) der Regionalvorstand.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt alle zwei Jahre, jeweils im ersten Quartal eines Jahres, in dem der Gewerkschaftstag stattfindet. In den Jahren, in denen kein Gewerkschaftstag stattfindet, soll mindestens ein sonstiges Treffen der Regionalgruppe stattfinden.

(2) Auf Antrag des Regionalvorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder der Regionalgruppe ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die*der Regionalvorsitzende oder eine*r der Stellvertreter*innen.

(4) Die Sitzungen können auch in rein digitaler (Videokonferenz) oder hybrider Form (Präsenz und gleichzeitig Videokonferenz) stattfinden.



BADEN-WÜRTTEMBERG

Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der Journalist*innen
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

www.djv-bw.de

SATZUNG

§ 20 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung besitzt besonders folgende Zuständigkeiten:

- a) Sie wählt den Regionalvorstand;
- b) sie berät und entscheidet über Anträge;
- c) sie beschließt über Anträge an den Gewerkschaftstag;
- d) sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen;
- e) sie entlastet den Regionalvorstand.

§ 21 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom der*dem Regionalvorsitzenden einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die private E-Mail-Adresse unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine private E-Mail-Adresse besitzen, werden weiterhin per Briefpost eingeladen. Die Einladung ist allen Mitgliedern des Landesvorstandes zuzustellen.

(2) Beruft die*der Regionalvorsitzende die in der Satzung vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung trotz schriftlicher Aufforderung des Gesamtvorstandes nicht ein, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine Regionalversammlung einzuberufen. In diesem Falle leitet die*der Erste Landesvorsitzende oder eine*r Stellvertreter*in die Versammlung.

§ 22 Vorstand der Regionalgruppen

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Der*dem Regionalvorsitzenden;
- b) der*dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) der*dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus für die Dauer einer Legislaturperiode bis zu vier weitere Ämter im Vorstand der Regionalgruppe beschließen und entsprechende Mitglieder wählen, die dann auch Stimmrecht im Vorstand haben.

(2) Der Regionalvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird von der*dem Regionalvorsitzenden oder der*dem Stellvertreter*in einberufen.

§ 23 Zuständigkeit der*des Regionalvorsitzenden

Der*dem Regionalvorsitzenden sind besonders folgende Aufgaben gestellt:

- 1) Sie*er hilft bei der Wahl journalistischer Betriebsratsmitglieder;
- 2) sie*er informiert die Geschäftsstelle über die Einhaltung der Tarifverträge und die Durchführung sozialpolitischer Gesetze in Verlagen und Redaktionen.

§ 24 Betriebsgruppen

(1) In den einzelnen Betrieben des Verbandsgebietes werden Betriebsgruppen gebildet.

(2) Die Betriebsgruppen und ihre Vertreter*innen stellen die unmittelbare Verbindung zwischen den Arbeitnehmer*innen im Betrieb und ihrer Interessenvertretung im Verband her. Der Betriebsgruppe gehören alle Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden- Württemberg und auf Wunsch Mitglieder anderer DJV-Landesverbände im Betrieb an.

§ 25 Fachausschüsse

(1) Im Verband werden Fachausschüsse gebildet und zwar mindestens für die Bereiche:

- a) freiberufliche Journalist*innen;
- b) festangestellte Redakteur*innen und Betriebsrät*innen bei Medienunternehmen;
- c) Rundfunkredakteur*innen und Personal- bzw. Betriebsrät*innen (öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk, festangestellt und freiberuflich).

Darüber hinaus kann der Gewerkschaftstag für die Dauer einer Legislaturperiode weitere Fachausschüsse festlegen. Jeder Fachausschuss entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den Gesamtvorstand. Sie bestehen aus je bis zu neun Mitgliedern. Sie befassen sich mit den ihr Arbeitsgebiet berührenden Fragen. Sie wählen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in.

(2) Sie unterstützen und beraten den Landesvorstand und den Gesamtvorstand in allen fachlichen Fragen.

(3) Sie haben das Recht, Anträge zu fachlichen Angelegenheiten an den Gewerkschaftstag, an den Gesamtvorstand und an den Landesvorstand zu richten.

SATZUNG

(4) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren. Sie treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Der Fachausschuss Rundfunkredakteur*innen und Personal- bzw. Betriebsrät*innen (öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk, festangestellt und freiberuflich) ist vom Gesamtvorstand als Tarifkommission für den SWR sowie für den Privatfunk zu berufen; diese wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes und/oder den*die Geschäftsführer*in ergänzt

IV. SONSTIGE AUSSCHÜSSE

§ 26 Schlichtungs- und Berufungsausschuss

(1) Der Verband bildet einen Schlichtungsausschuss und als Berufungsinstanz einen Berufungsausschuss. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungs- und Berufungsausschusses sowie deren Stellvertreter*innen werden auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der*die Geschäftsführer*in dürfen den Ausschüssen nicht angehören.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

- Verstöße gegen die journalistischen Berufspflichten, insbesondere gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung;
- verbandsschädigendes Verhalten;
- unkollegiales Verhalten.

(4) Jedes Verbandsmitglied ist bei beruflichen Streitigkeiten mit einem anderen Verbandsmitglied verpflichtet, sich vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes an den Schlichtungsausschuss zu wenden. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

(5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet im Spruchverfahren auf Antrag eines Verbandsmitgliedes oder des Landesvorstandes. Über das Verfahren beschließt der Gesamtvorstand. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihr Verfahren selbst. Der Spruch kann auf Einstellung des Verfahrens oder auf Feststellung des Verhaltens eines

Mitglieds oder auf Ausschluss aus dem Verband lauten.

§ 27 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Gewerkschaftstag wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Mitglieder des Landesvorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der*die Geschäftsführer*in dürfen dem Ausschuss nicht angehören. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Vermögenslage des Verbandes und die jährliche Rechnungslegung des Landesvorstandes.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Gesetzliche Vertretung

Gesetzlicher Vertreter ist der Landesvorstand in der in § 13 der Satzung des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg niedergelegten Zusammensetzung. Die*der Erste Vorsitzende allein oder stellvertretend zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den DJV-Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

§ 29 Auflösung des Verbandes

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten vertreten sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

(2) Ist der Gewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats ein zweiter Gewerkschaftstag statt, der in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem DJV e.V. in Berlin zu. Die Mitgliedschaft im DJV erlischt hierdurch nicht.

§ 30 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verband vom Registergericht auferlegt werden.

SATZUNG

Von der ersten Mitgliederversammlung am 20. September 1986 mit 60 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen so beschlossen.

Von der a.o. Landesdelegiertenversammlung am 14. Februar 1987 geändert und einstimmig angenommen.

Von der Landesdelegiertenversammlung am 27. Mai 1988 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 18./19. Mai 1990 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 11. Juni 1994 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 4. Mai 1996 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 12./13. Mai 2000 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 3./4. Mai 2002 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 7./8. Mai 2004 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 19./20. Mai 2006 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 25./26. Juni 2010 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 18./19. Mai 2012 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 16./17. Mai 2014 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 10./11. Juni 2016 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 15.09.2018 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 16./17.10.2020 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 15./17.07.2022 geändert.

Vom Gewerkschaftstag am 07.06.2024 geändert.